



STATUTEN

GP-Oetwil a/L

Oetwil a.d. Limmat - 9. August 2021

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "**GP-Oetwil a/L**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz in Oetwil a.d Limmat / ZH.

Art. 2a

Der Vereinssitz ist festgelegt an der jeweiligen Wohnadresse des gewählten Vereinspräsidenten / Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3a

Der Verein bezweckt die Förderung des Seifenkistensports mit der Durchführung von Rennen in und um Oetwil a.d. Limmat. Das Erlebnis Jugendliche und Familie sowie Freunde des Seifenkistensports, im Einklang mit hohem Sicherheitsstandard bei der Durchführung und Umsetzung beim Bau und bei den durchgeführten Seifenkistenrennen, steht dabei im Zentrum. Der Verein ist nicht gewinnorientiert ausgerichtet.

Art. 3b

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Mitglieder- und Gönnerbeiträge, Startgebühren, Sponsorenbeiträge und diverser Zuschüsse finanziell und materiell Art. Der Verein ist gemeinnützig und strebt eine ausgeglichene Jahresrechnung an. Die Jahresrechnung des Vereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4a

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern mit Stimmrecht und Passivmitgliedern ohne an der Generalversammlung.

Art. 4b

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den/die Präsidentin/Präsidenten zu richten welcher diese dem Vorstand zur Aufnahme in den Verein vorlegt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Art. 5

Jedes Mitglied hat einen durch die Generalversammlung festgelegten finanziellen Jahresbeitrag zu leisten.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Vereinsaustritt
- b) Vereinsausschluss
- c) Todesfall

Der Vereinsaustritt muss schriftlich erklärt werden und endet jeweils per 31. Dezember des jeweiligen Vereinsjahres. Der Vereinsausschluss kann vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Vereinsausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt per sofort. Eine Rekurs Möglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

A. Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres, zwischen Januar und März, statt. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 20 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle (fakultativ)
- h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

Art. 11

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Alle an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 12

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahre gewählt.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- d) Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
- e) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweifach.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Diese Ergänzung/en sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Eine Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein GP-Oetwil a/L nach aussen. Der Präsident verfügt über Einzelunterschrift. Der restliche Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Sind folgende zwei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- a) Bilanzsumme von 1 Millionen Franken;
- b) Umsatzerlös von 2 Millionen Franken;

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 17

- a) Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personen-gesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss nach Art. 69b Abs. 3 ZGB i.V.m. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat der Verein mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
- b) Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 wählen.
- c) Ist der Verein zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 wählen.
- d) Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.
- e) Als Revisor kann durch die Generalversammlung auch ein Vereinsmitglied gewählt werden

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt, sofern erforderlich.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Überschüssen der Betriebsrechnung
- c) aus allfälligen Schenkungen
- d) Veranstaltungsbeiträgen
- e) Gönnerzuwendungen
- f) Sponsorenbeiträgen
- g) Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder an der Generalversammlung erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine 3/4 Mehrheit notwendig. Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-, Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses und dessen Verwendungszwecks.

Die vorliegenden Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 9. August 2021 von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern genehmigt.

Oetwil a.d. Limmat, den 9. August 2021 / 18.00 Uhr

Der Vorstand:

Präsident - Stefan Walser

Vizepräsident - Mikel Pavelka

Kassierin - Andrea Walser

Aktuar – Marco Kälin